

► Elektronischer Rechtsverkehr

BGH: Hohe Sorgfaltspflichten für erfolgreiche Empfangsbestätigung

| Die Übermittlung von Schriftsätzen über das beA ist nur sichergestellt, wenn eine erfolgreiche Empfangsbestätigung vorliegt. Das Prüfprotokoll reicht dafür nicht aus (BGH 18.4.23, VI ZB 36/22, Abruf-Nr. 235580). |

Im Fall des BGH hatte ein Anwalt eine Berufungsschrift über das beA zu spät eingelegt. Laut beA-Dokumentation befanden sich unter der Überschrift „Zusammenfassung Prüfprotokoll“ in den Spalten „Übermittlungscode Meldungstext“ und „Übermittlungsstatus“ keine Eintragungen. Unter der Überschrift „Nachrichtenjournal“ enthielten die Spalten „Ereignis“ und „Zeitpunkt“ die Angaben „MESSAGE_ZEITPUNKT_INITIIERUNG_VERSAND“ sowie ein Datum und eine Uhrzeit. Unter der Überschrift „Prüfprotokoll vom (Datum, Uhrzeit)“ war im Abschnitt „Zusammenfassung und Struktur“ die Anmerkung „Eingang auf dem Server (Datum, Uhrzeit) (lokale Serverzeit)“ dokumentiert. Der Anwalt beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil das Prüfprotokoll den rechtzeitigen Eingang bei Gericht bestätige.

Doch nach dem BGH lässt sich aus dem beA-Protokoll keine erfolgreiche Übermittlung entnehmen. Für die notwendige anwaltliche Prüfung reiche es nicht aus, dass das beA die Signaturprüfung als „erfolgreich“ bestätige. Wesentlich ist der Übermittlungsstatus in der Spalte „Meldetext“, der nicht leer sein darf. Denn wäre die Nachricht auf dem Server des Gerichts eingegangen, wäre eine Eingangsbestätigung an den Rechtsanwalt gesandt worden. Erst dann darf der Anwalt von einer erfolgreichen Übermittlung ausgehen.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)

► Mandatsverhältnis

Provisionsverbot, wenn Vollmacht konkretes Mandat verschafft

| Die bloße Vermittlung von Mandaten verstößt gegen das Provisionsverbot gemäß BRAO (AK 23, 7). Ähnlich entschied das OLG Dresden, das die unzulässige Mandatsvermittlung im Internet von zulässigen Informations- und Werbepattformen abgrenzt (6.4.23, 8 U 1883/22, Abruf-Nr. 235761). |

Mandats- und damit erfolgsunabhängige Dienstleistungen sind in der Rechtsprechung anerkannt (z. B. Beteiligung an einer Anwalts-Hotline, Versteigerung von Beratungsleistungen in einem Internetauktionshaus). Das vorliegende Geschäftsmodell verstieß jedoch gegen das Provisionsverbot nach § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO. Denn die Klägerin bot über ihre Website an, in Zusammenarbeit mit Partnerkanzleien Bußgeldbescheide zu prüfen. Die Partnerkanzleien wurden nicht nur als solche auf der Website erwähnt und bekamen die Möglichkeit der Unterzeichnung einer Vollmacht. Die Klägerin schickte den Interessenten vielmehr elektronisch eine Vollmacht der konkret ausgewählten Partnerkanzlei. Dass die Vollmacht unterzeichnet zurückgeschickt wurde, war Voraussetzung dafür, dass die Daten des potenziellen Mandanten an die Kanzlei weitergegeben wurden. Damit wurde ein bestimmtes Mandat verschafft. Das dafür zu zahlende Entgelt war kausal mit der Vermittlung des konkreten Mandats verknüpft (vgl. LG Berlin 7.11.00, 102 O 152/00; OLG Düsseldorf 11.1.22, 24 U 184/19).

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 235580

Das beA-Protokoll beweist keine erfolgreiche Übermittlung



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 235761

Nichtig, wenn Entgelt kausal mit konkretem Mandat verknüpft wird